

Prüfungsordnung des IFKV

1. Aufnahmeverfahren

In das Curriculum kann aufgenommen werden, wer die in der Fort- und Weiterbildungsordnung festgelegten Bedingungen erfüllt. Im Einzelfall und hinsichtlich der Frage einer Äquivalenz des Weiterbildungsstandes des Antragstellers mit einer abgeschlossenen VT-Ausbildung entscheidet der Weiterbildungsausschuss des IFKV.

2. Abschlusskolloquium

Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums ab. Das Kolloquium entspricht der Abschlussprüfung. Die Durchführung obliegt einer Kommission, die vom Weiterbildungsausschuss des IFKV hierzu berufen wird. In die Kommission dürfen nur anerkannte Supervisoren berufen werden, die über eine ausreichende berufliche Erfahrung als Supervisor verfügen. Der Weiterbildungsausschuss beruft für die Kommission aus ihrer Mitte den Leiter des Kolloquiums.

Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein schriftlicher Antrag bei der Weiterbildungskommission auf Zulassung zum Abschlusskolloquium.
2. Vorlage des Studienbuches der Supervisorenweiterbildung mit Nachweis über den Besuch der in der Weiterbildungsordnung festgelegten Veranstaltungen, inklusive der Supervision der Supervision und der Selbsterfahrung.
3. Nachweis über die Teilnahme an der Co-Supervision.
4. Nachweis über die regelmäßige Teilnahme (48 Unterrichtseinheiten) an den Intervisionssitzungen.
5. Bestätigte Abgabe der im Supervisoren-Weiterbildungs-Curriculum geforderten schriftlichen Hausaufgaben.
6. Nachweis der Durchführung von 50 Stunden supervisorischer Tätigkeiten bei mindestens 2 verschiedenen Settings (Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision).
7. Nachweis der bezahlten Prüfungsgebühr nach der Gebührenordnung des IFKV.

Inhalt:

Inhalt des Abschlusskolloquiums ist neben der Besprechung einer audiovisuellen dokumentierten Supervision des Kandidaten die Überprüfung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Bei erfolgreichem Abschluss stellt der Weiterbildungsausschuss des IFKV ein Zertifikat „Verhaltenstherapeutisch orientierter Supervisor“ aus. Das Nichtbestehen des Kolloquiums muss dem Kandidaten schriftlich begründet werden.

Wiederholung:

Das Kolloquium kann maximal 2-mal frühestens nach jeweils 3 Monaten wiederholt werden.

Prüfungsordnung des IFKV

Widerspruch:

Bei Nichtbestehen hat der Kandidat die Möglichkeit, binnen 2 Wochen beim Vorstandsvorsitzenden des IFKV einen schriftlichen Einspruch einzulegen. Der Vorstand nimmt binnen 4 Wochen schriftlich dazu Stellung.

3. Zertifikat

- 3.1 Der Vorstand des IFKV stellt dem Weiterbildungsteilnehmer nach erfolgreichem Abschluss der Fort- und Weiterbildung ein entsprechendes Zertifikat aus.
- 3.2 Erfüllt ein Kandidat nicht alle unter 2. genannten Zugangsvoraussetzungen und kann ein Abschlusskolloquium mit Zertifikat daher nicht durchgeführt bzw. ausgestellt werden, erhält der Teilnehmer eine Bestätigung über alle von ihm absolvierten Weiterbildungsbausteine.

4. Gültigkeit

Die Prüfungsordnung ist Bestandteil der Fort- und Weiterbildungsordnung und tritt am 15.01.1996 in Kraft, mit Änderung vom 04.02.2010.